

ALLGEMEINE EINKAUF- UND ANNAHMEBEDINGUNGEN

der FRÖCH-FLEISCH Ges.m.b.H.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufs- und Annahmebedingungen (kurz „AEAB“) gelten für sämtliche Lieferungen an die FRÖCH-FLEISCH Ges.m.b.H. als Auftraggeberin und sämtlichen Lieferanten als Auftragnehmer.
- 1.2. Die Auftraggeberin hat ihren Sitz in der Neunkirchner-Straße 63, 2700 Wiener Neustadt. Erfüllungsort ist am Sitz der Auftraggeberin.
- 1.3. Im Falle entgegenstehender Einkaufs-, Annahme-, Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben diese nur dann Gültigkeit, wenn von den gegenständlichen Bedingungen ausdrücklich schriftlich abgegangen wurde. Etwaigen Vertragsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vertragsbedingungen von Lieferanten verpflichten die Auftraggeberin keinesfalls, auch dann nicht, wenn sie diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Für weitere Lieferungen und Folgegeschäfte haben die nachstehenden Bedingungen auch Gültigkeit, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Auch Vertragserfüllungshandlungen der Auftraggeberin gelten nicht als Zustimmung zu den Vertragsbedingungen des Lieferanten. Wenn in der Bestellung der Auftraggeberin auf Angebotsunterlagen des Lieferanten Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gelten dies AEAB als anerkannt.
- 1.4. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die AEAB's, AGB's und Nutzungsbedingungen einschließlich allfälliger Datenschutzerklärungen jederzeit zu ändern. Die geänderte Fassung wird auf der Website www.froech-fleisch.com veröffentlicht.

2. Angebot/Bestellung

- 2.1. Angebote des Lieferanten sind für die Auftraggeberin kostenfrei und unverbindlich. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert und die Zurverfügungstellung allfälliger Proben oder Muster erfolgt kostenfrei. Etwaige Abweichungen zur Anfrage sind vom Lieferanten bei Anbotslegung eindeutig offenzulegen.
- 2.2. Bestellungen bedürfen ihrer Gültigkeit der Schriftform (mittels Fax oder E-Mail). Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen haben nur dann Gültigkeit, wenn diese schriftlich bestätigt wurden, ebenso jede nachträgliche Änderung der Bestellung. Sämtliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn Sie mit einem vertretungsbefugten Organ der Auftraggeberin abgeschlossen wurden.
- 2.3. Sämtliche Beilagen zu Anfragen oder Bestellungen (zB Muster, Rezepturen,...) sind Eigentum der Auftraggeberin und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung nicht anderwärtig verwendet werden. Sie sind der Auftraggeberin mit dem Angebot oder nach erfolgter Bestellung unaufgefordert zu retournieren.
- 2.4. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind die Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben. Mitteilungen ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt.

3. Preise

- 3.1. Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise exkl. Umsatzsteuer (USt.), die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistungen stehenden Aufwendungen des Lieferanten

beinhalten. Dazu zählen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle, Abgaben und andere Kosten, die mit den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zusammenhängen. Die Auftraggeberin übernimmt darüber hinaus nur solche Kosten, die vorher ausdrücklich vereinbart wurden.

- 3.2. Soweit nicht anders vereinbart, gilt für alle Lieferungen eine Lieferung frei Haus (DAP, DDP), Neunkirchner-Straße 63, 2700 Wiener Neustadt.

4. Bezahlung

- 4.1. Rechnungen sind ausschließlich per Post oder E-Mail zu übermitteln. Rechnungen werden bei Anlieferung der Ware nicht übernommen. Teilrechnungen und Kopien sind als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen haben die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
- 4.2. Rechnungen werden, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, unter der Voraussetzung, dass die Lieferung und Annahme derselben bereits erfolgt ist, beglichen. Rechnungen, die formalrechtliche, sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zur Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei groben Mängel zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der korrekten Rechnung zu laufen.
- 4.3. Bei mangelhaften Leistungen ist die Auftraggeberin berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzubehalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
- 4.4. Die Auftraggeberin erstellt bei Lieferung und Abnahme der Ware Belege über die tatsächlich gelieferte Menge und Qualität, die zur Buchung herangezogen werden. Gewichts- und Differenzen in Menge und Preis werden direkt berücksichtigt. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, entsprechend gleichlautend zu buchen und Gutschriften auszustellen, die exakt auf die einzelne Leistung anzurechnen sind.
- 4.5. Alle Rechnungen müssen die zur Zahlung notwendigen Daten nämlich Kontonummer, Bank, IBAN, BIC, UID-Nummer sowie sämtliche Daten iSd des § 11 UStG zur korrekten Rechnungslegung enthalten.
- 4.6. Zahlungen erfolgen, an die vom Lieferanten bekanntgegebene Bankverbindung, durch Überweisung. Sämtliche Spesen sind vom Lieferanten zu tragen.
- 4.7. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit dessen Forderungen aufzurechnen.
- 4.8. Die Zahlung bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht der Auftraggeberin auf diese zustehenden Ansprüche aus Erfüllungsmängel wegen Gewährleistung, Garantie und Schadensersatz.

5. Lieferung/Qualität

- 5.1. Die Auftraggeberin ist nur zur Übernahme jener Waren verpflichtet, die der Bestellung den Qualitäts- und Übernahmekriterien laut Angebot entsprechen.
- 5.2. Teillieferungen sind nur nach vorhergehender schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 5.3. Vor Übergabe der Waren hat der Vertragspartner alle gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen – insbesondere den Lieferschein – vorzulegen. Der Lieferant hat die angelieferten Waren entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, ÖNormen und Grenzwerten insbesondere nach Art, Zusammensetzung, Gefährlichkeit, Menge und Herkunft exakt zu deklarieren.

- 5.4. Der Auftragnehmer hat ausschließlich Packstoffe (Kisten, Einlagesäcke, Kunststoffzuschnitte, etc.), die den gesetzlichen Bestimmungen für Lebensmittelkontaktstoffe entsprechen, zu verwenden. Bei Bedarf hat der Auftragnehmer, nach erster Aufforderung durch die Auftraggeberin, umgehend die diesbezügliche Konformitätsbestätigungen vorzulegen.
- 5.5. Ware mit Qualitätsmängel (falscher Zuschnitt, zu fett, etc.) wird nicht angenommen. Die Auftraggeberin behält sich jedoch vor, die Waren vorerst unter Vorbehalt zu übernehmen und untersuchen zu lassen. Im Falle der berechtigten Ablehnung einer Annahme stehen dem Lieferanten oder Transporteur gegenüber der Auftraggeberin keine wie immer gearteten Ansprüche zu. Wird jedoch die Ware produktionstechnisch dringend benötigt, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Lieferanten die Nachbearbeitungskosten (Überstundensatz) zu verrechnen und nach schriftlicher Bekanntgabe die Nachbearbeitungskosten von der jeweiligen Rechnung in Abzug zu bringen.
- 5.6. Wenn während der Verarbeitung von bereits angenommenen tiefgekühlten Rohmaterial Qualitätsmängel festgestellt werden (z.B. bei der Verarbeitung von verdorbener Tiefkühl-Ware), hat der Lieferant den dadurch entstandenen Gesamtschaden an den damit erzeugten Produkten zu ersetzen.
- 5.7. Tiefgekühltes Rohmaterial muss in hygienisch gereinigten E2-Kisten mit Folie abgedeckt angeliefert werden. Kisteneinlagesäcke sind nur in einwandfreiem Zustand, neuwertig mit keinerlei Beschädigungen erlaubt. Lieferungen mit Folienresten von Einlagesäcken werden umgehend retourniert und eine Pönale in Höhe von EUR 100,00 bei der der Lieferung zugrunde liegenden Rechnung in Abzug gebracht. Bei tiefgekühlten Waren sind Kisteneinlagesäcke ausnahmslos verboten.
- 5.8. Bei Kontaminierung mit Fremdkörpern aller Art, Überschreitung der Anlieferungstemperatur bei Frischfleisch über +7°C und Innereien über +3°C oder falscher nachteiliger Herkunftskennzeichnung (EU, 4xAT SUS, AMA) wird eine Pönale von EUR 400,00 der, der Lieferung zugrunde liegenden Rechnung in Abzug gebracht.
- 5.9. Der Lieferant haftet der Auftraggeberin gegenüber für alle Schäden und zusätzlichen Kosten, die aus einer mangelhaften Qualifikation und Deklaration der übernommenen Waren sowie bei der Anlieferung infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen. Bei begründeter Verweigerung der Übernahme der Ware stehen dem Lieferanten keine Ansprüche – auf welcher Grundlage auch immer – zu.
- 5.10. Sollte die angelieferte und bereits verarbeitete Ware nicht für den menschlichen Verzehr geeignet und/oder gesundheitsschädlich sein, muss der Lieferant für den daraus entstehenden Gesamtschaden inklusive alle Folgekosten, wie zum Beispiel gesperrter Warenbestand, Verkaufswert der zurückgeholten Produkte, in die die mangelhafte und/oder gesundheitsschädliche Ware eingeflossen ist, sowie für die Rückholkosten und etwaige Ansprüche von Kunden, Behörden und Dritte aufkommen.

6. Schlussbestimmungen/Gerichtsstand

- 6.1. Zur Anwendung gelangt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.
- 6.2. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierenden Streitigkeiten wird das für Wr. Neustadt sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 6.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls, eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung bestmöglich entspricht. Diese Regelungen gelten für allfällige Lücken sinngemäß.